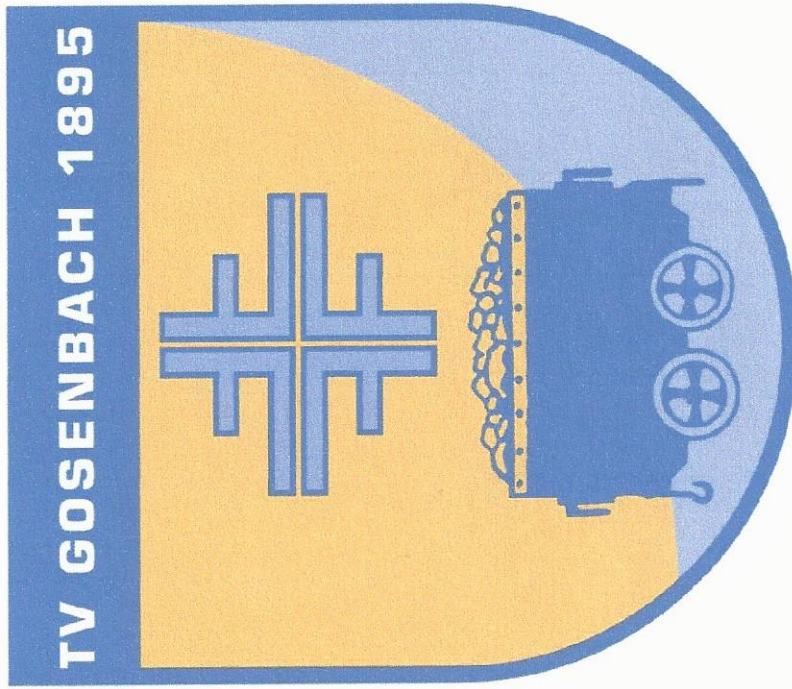


Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
§ 1 Name, Sitz und Zweck	1
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Vereinsabteilungen / Gruppen	3
§ 6 Ordnungen	3
II. Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Der Vorstand	6
III. Sonstige Organe	7
§ 9 Jugendausschuss	7
§ 10 Kassenprüfung	7
§ 11 Ehrenrat	7
IV. Wahlen und Auflösung	8
§ 12 Wahlen und Ernennungen	8
§ 13 Auflösung	8
Geschäftsordnung des TVG nach § 6 der Satzung	10
Finanzordnung des TVG nach § 6 der Satzung	13
Ehrenordnung des TVG nach § 6 der Satzung	16
Jugendordnung des TVG nach § 6 der Satzung	18
§ 1 Vereinsjugend	18
§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit	18
§ 3 Organe	18
§ 4 Vereinsjugendtag (Jugendmeeting)	19
§ 5 Vereinsjugendausschuss	20
§ 6 Wettkampf- und Spielordnung	21
§ 7 Änderungen	21

VEREINSSATZUNG



I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der in Gosenbach gegründete Verein führt den Namen Turnverein Gosenbach von 1895 e.V. (im weiteren Verlauf als TVG bezeichnet). Der TVG hat seinen Sitz in 57080 Siegen-Gosenbach, Keppelscher Hof 41a und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. 793 eingetragen.
2. Der TVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports, des Sports für Ältere sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Ermöglichung freizeitrelevanter Tätigkeiten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Gosenbacher Vereine e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der TVG verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Ziele und Bestrebungen sind in der Vereinsarbeit ausgeschlossen.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
9. Der TVG ist Mitglied unter der im Artikel 4 der Geschäftsordnung aufgeführten Verbände. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden kann jederzeit vom Vorstand beantragt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TVG kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
3. Für Nichtmitglieder gibt es die Möglichkeit, an zeitlich befristeten sportlichen Angeboten teilzunehmen. Die Teilnehmer haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch den Vorstand nach Fassungsvermögen der sportlichen und räumlichen Einrichtungen begrenzt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist formlos und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann wegen
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Missachtung der Organe
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltensnach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit der Bekanntgabe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
5. Kosten durch Lastschriftrückgaben, die der TVG nicht zu verantworten hat, sind von den jeweiligen Mitgliedern zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Gebühren wegen fehlender Kontodeckung, verspäteter Anzeige einer Kontoänderung oder wegen Widerspruchs.

§ 5 Vereinsabteilungen / Gruppen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen/Gruppen. Die Gruppen können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit Gruppen anderer Vereine aufnehmen.
2. Die wirtschaftliche Verwaltung der Abteilungen/Gruppen ist bedingt selbständig. Alle Ausgaben dürfen nur aus den laufenden Mitteln gedeckt werden. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht aus den laufenden Mitteln gedeckt werden oder die Aufnahme von Krediten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Das Vermögen und sämtliche Anlagen der Abteilungen/Gruppen sind Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen/Gruppen.
3. Vereinsveranstaltungen sind dem Vorstand vorher anzuzeigen.
4. Die Abteilungen/Gruppen werden bei den Übungsleitersitzungen durch ihre Übungsleiter und Gruppenhelfer vertreten.
5. Der Vorstand kann fallweise entscheiden, ob eine Gruppe den Status einer Abteilung erhält oder ob neue Abteilungen und Gruppen gebildet werden.
6. Der/die 1. und 2. Vorsitzende haben in allen Sitzungen der Abteilungen/Gruppen und Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 6 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der TVG eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und für die Vereinsjugend eine Jugendordnung. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

II . Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des TVG ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies betrifft auch Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000€. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung des Beitrages
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Bestätigung der am Vereinsjugendtag (Jugendmeeting) gewählten Jugendvertreter
 - Bestätigung der Fachwarte, Übungsleiter und Gruppenhelfer
3. Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahrs hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht am Vereinsjugendtag (Jugendmeeting) ausüben.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattgefunden haben. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch in den ersten 6 Monaten durchgeführt werden.

5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen € Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung, Aushang in Vereinsschaukästen und in den Sportstätten oder durch Anschreiben an die zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Kalenderjahres

6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit mehr als drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Sie dürfen jedoch nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen von Vorstand und dem Protokollführer unterschrieben werden.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen. Die übrigen Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. **Vorsitzenden**, dem/der **Schriftführer/in** und dem/der **Kassenwart/in** (Geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den TVG gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vertreter vertreten den Verein gemeinsam. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Oberturnwart/in
- der/die Jugendvorsitzende
- der/die Frauenwart/in
- Vertreter/in Spielmansszug
- Beisitzer/in
- Beisitzer/in

3. In einzelne Vorstandspeditionen können Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind von der Jugendvertretung gewählte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Minderjährige.

III. Sonstige Organe

§ 9 Jugendausschuss

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller minderjährigen Mitglieder des TVG. Die Organe der Vereinsjugend sind der Jugendtag (Jugendmeeting) und der Jugendausschuss. Deren Aufgaben und Ziele bestimmt die Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TVG stehen darf.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugend selbst gewählt. Der/die Jugendvorsitzende bzw. sein/e Vertreter/in gehört zum erweiterten Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des TVG wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des jeweiligen Vorstandes.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des TVG, die kein weiteres Amt im Verein ausüben. Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören Schlichtung von Streitigkeiten, Gratulationen zu persönlichen Anlässen der Mitglieder und Kondolenz. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

IV. Wahlen und Auflösung

§ 12 Wahlen und Ernennungen

1. Der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme des/der Jugendvorsitzenden, sowie die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel wie folgt:
 - a) In Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen
 - der/die 1. Vorsitzende
 - Schriftführer/in
 - 1. Beisitzer/in
 - 1. Kassenprüfer/in
 - b) In Kalenderjahren mit geraden Zahlen
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - Oberturnwart/in
 - der/die Frauenwart/in
 - 2. Beisitzer/in
 - 2. Kassenprüfer/in
3. Der/die Jugendvertreter/in, der/die Vertreter des Spielmannszuges und die Abteilungsleiter/Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt.
4. Pressewart und Sozialwart werden bei Bedarf vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Länge ihrer Amtszeiten ist nicht definiert.

§ 13 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. Außerdem wird der Verein aufgelöst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder den Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung
des TV- Gosenbach von 1895 e.V.

am 24. Februar 2017 beschlossen

Geschäftsordnung des TVG nach § 6 der Satzung

Artikel 1 Zweck und Aufgabe

Die Geschäftsordnung dient dem Zweck, eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit sicherzustellen. Sie ergänzt die Satzung des Vereins, soweit dies in der Satzung selbst vorgesehen ist, und gibt Richtlinien vor, wie Vereinsaufgaben erledigt werden sollen. Die Geschäftsordnung ist gültig für den Vorstand, die einzelnen Abteilungen und alle sonstigen Mitglieder, die zur Erfüllung der Vereinsarbeit tätig sind.

Der Vorsitzende



Der Schriftführer



Der Kassenwart



Artikel 2 Vorstand

Der Vorstand leitet den gesamten Geschäfts- und Sportbetrieb des TVG und zeichnet für die Entwicklung des Vereins verantwortlich. Richtlinien zur Abwicklung der Arbeiten im Vorstand bietet die „Konzeption Vorstandsarbeit“.

Artikel 3 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind zeitlich im Voraus zu planen. Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit einzuladen.

Der/die 1. Vorsitzende übernimmt die Einladung zu den Vorstandssitzungen und stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung von Anträgen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Ständige Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzungen sind:

- Protokollbesprechung der letzten Sitzung
- Aktuelles
- Verschiedenes

Die TOP sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten. Vorstandssitzungen sind zeitlich im Voraus zu planen. Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit einzuladen.

Die Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende. Verboten wird er durch die/den 2. Vorsitzende/n. Sind beide verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Leitung der Sitzung. Zu den einzelnen TOP ist zuerst dem jeweiligen Antragsteller das Wort zu erteilen. Jeder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer darf einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über diesen Antrag ist unverzüglich abzustimmen. Ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, dürfen Ausführungen zum letzten Beratungsgegenstand auch unter dem TOP „Verschiedenes“ nicht mehr vorgebracht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Im Übrigen gelten die Satzungsvorschriften. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder, Dritte zu der Sitzung hinzuziehen oder ihnen die Anwesenheit während der Sitzung gestatten. Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht abschließend entschieden werden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tag, Ort und Datum der Sitzung
- Auflistung der anwesenden und fehlenden Vorstandsmitglieder
- die zu den einzelnen TOP gefassten Beschlüsse oder ein kurzes Ergebnis der Beratung
- den Tag der nächsten Sitzung

Sind der erste und zweite Vorsitzende nicht bereit eine Vorstandssitzung einzuberufen, obwohl die Hälfte der Vorstandsmitglieder - außer den beiden Vorgenannten - eine Einladung wünschen, lädt ein weiteres Vorstandsmitglied schriftlich dazu ein und leitet die Sitzung.

Artikel 4 Verbände

Der TVG ist Mitglied in folgenden Fachverbänden bzw. übergeordneten Verbänden:

- Turnbezirk Siegerland Süd
- Siegerland Turngau e.V.
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Westfälischer Turnerbund
- Deutscher Turner-Bund

Die Mitglieder des TVG erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

Siegen-Gosenbach, den 24. Februar 2017

Finanzordnung des TVG nach § 6 der Satzung

1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.

2. Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des TVG notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen, sowie die voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben enthalten. Er wird vom Vorstand aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben. Erforderlichenfalls können Haushaltsmittel innerhalb einzelner Positionen für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Hierzu ist die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Über- oder außer planmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. Diese darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Bedürfnisses erteilt werden. Derartige Ausgaben sollten durch Mehreinnahmen oder Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen ausgeglichen werden. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes sollen bis Mitte Januar des Geschäftsjahres sämtliche Anträge finanzieller Bedeutung dem Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Rechnungslegung

Der/die Kassierer/in erstellt den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss muss nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand fristgerecht vor der Mitgliederversammlung beraten und vorgelegt werden.

5. Kassen- und Buchführung

Jeglicher Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt. Der Zahlungsverkehr ist, soweit möglich, bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand ist möglichst niedrig zu halten. Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden.

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege müssen den Anforderungen der Abgabenordnung über die Konten des TVG erteilt der Geschäftsführende Vorstand.

6. Vermögen des TVG

Das Vermögen des TVG ist in geeigneter Weise von dem/der Kassierer/in nachzuweisen.

7. Beiträge

Grundsätzlich sind alle Beiträge in einem Jahresbeitrag oder in 2 gleichen Raten jeweils zu Beginn des Halbjahres fällig und werden in der Regel durch Lastschrift eingezogen. Auf Antrag können Ausnahmen vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

8. Kostenerstattung

Die Erstattung von Kosten, wie z.B. Ausbildungs- und Lehrgangsgebühren, Kilometergeld etc. erfolgt nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Sätze.

9. Rechnungsprüfung

Nach Erstellung des Jahresabschlusses prüfen der/die Kassenprüfer/innen die Vermögenslage, Kasse und Buchführung des TVG hinsichtlich ihrer formlichen, rechnerischen und sachlichen Richtigkeit. Sie haben das Recht, im notwendigen

Umfang Bücher, Schrift, Belege und Geldbestände einzusetzen. Bei der Prüfung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Ergebnissen der Buchführung übereinstimmen
- alle Buchungen belegt sind
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanzordnung beachtet worden sind

Die Kassenprüfer/innen können jederzeit unvermutete Rechnungsprüfungen durchführen. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich.

10. Schlussbestimmung

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifeln über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Siegen-Gosenbach, den 24. Februar 2017

Ehrenordnung des TVG nach § 6 der Satzung

1. Aufgabe und Zweck

Ehrungen von Mitgliedern aus gegebenem Anlass oder aufgrund besonderer Veranlassung sind Bestandteil der Vereinskultur des TVG. Die Entscheidung geeigneter Personen zu ehren obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

2. Ehrungen durch den Verein

- Verleihung einer Urkunde und einer Anstecknadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
- Verleihung einer Urkunde und einer Anstecknadel in Gold für 40-, 50-, 60-, 70- und 80-jährige Mitgliedschaft
- Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um den Verein. Hierzu sollte eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) mindestens 10 Jahre Vereinsarbeit
 - b) mindestens 25 Jahre Übungsleiterfähigkeit
 - c) sportliche ErfolgeDiese Urkunde kann auch an Personen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) verliehen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, aber nicht die Voraussetzungen a), b) oder c) erfüllen.

3. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vorschlagen, wenn

- ein Mitglied mindestens 60 Jahre dem Verein angehört
- ein Mitglied mindestens 50 Jahre dem Verein angehört und sein 80. Lebensjahr erreicht hat
- ein Mitglied mindestens 30 Jahre dem Vorstand angehört
- ein Mitglied mindestens 15 Jahre dem Vorstand angehört und sein 70. Lebensjahr erreicht hat
- ein Mitglied, im besonderen Maße zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder über viele Jahre hinweg in verschiedenen Funktionen des Vereins tätig war, ohne die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt zu haben

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung gem. § 4 der Satzung von den Beitragszahlungen befreit, behalten jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann erfolgen, wenn eine Person

- mindestens 20 Jahre 1. Vorsitzender war
- 25 Jahre Mitglied des Vorstandes, davon mindestens 10 Jahre 1. Vorsitzender war
- sich in der Zeit als 1. Vorsitzender in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat

4. Ehrungen durch übergeordnete Verbände und Institutionen

- Sportlerehrungen des Stadtsporverbandes
- Ehrungen durch den Siegerland Turngau e. V.
 - Gau Ehrenplakette
- Ehrungen durch den Westfälischen Turnerbund
 - WTB - Ehrennadel in Bronze
 - WTB - Ehrennadel in Silber
 - WTB - Ehrennadel in Gold
- Ehrungen durch den Landes-Sportbund NRW
 - Sportplakette des LSB
- Ehrungen durch den Deutschen Turnerbund
 - DTB - Ehrennadel in Bronze
 - DTB - Ehrenbrief mit Silber
- Walter-Kolb bzw. Friedrich-Ludwig-Jahn-PlaketteEhrungen durch die Fachverbände

Siegen-Gosenbach, den 24. Februar 2017

Jugendordnung des TVG nach § 6 der Satzung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TV Gosenbach von 1895 e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Die TVG Jugend bekennt sich zur Vereinssatzung. Zur Vereinsjugend zählen alle minderjährigen Mitglieder, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter (der Jugendvorstand) bis zum 30. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit

- Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit und Lebensfreude, wie sie auch von den Fachverbänden, bei denen eine TVG- Mitgliedschaft bereits besteht, gefördert oder angestrebt wird.
- Die Selbstverwaltung der einzelnen Jugendabteilungen innerhalb des Rahmens der Vereinssatzung, unter Berücksichtigung des Ansehens und der Interessen des Gesamtvereins.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend

- Vereinsjugendtag (Jugendmeeting)
- Vereinsjugendausschuss (Jugendvorstand)

§ 4 Vereinsjugendtag (Jugendmeeting)

Als oberstes TVG- Jugendorgan gibt es den Vereinsjugendtag, es gibt ihn ordentlich und außerordentlich. Er besteht aus allen Mitgliedern der TVG-Jugendabteilung.

Seine Aufgaben sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des TVG Vereinsausschusses (Jugendvorstand)
- Entgegennahme von Berichten
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

Der ordentliche Vereinsjugendtag (Jugendmeeting) findet jährlich mindestens einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TVG statt. Für die Einberufung und Durchführung eines Vereinsjugendtages gelten die gleichen Bestimmungen wie sie in § 7 der Hauptsatzung festgelegt sind. Einladungen zum Vereinsjugendtag erfolgen anhand von Aushängen und Flugblättern.

Zusätzlich wird dazu festgelegt, dass der Vereinsjugendtag selbst dann beschlussfähig bleibt, wenn die Hälfte, der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag zuvor festgestellt wird.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und im Falle seiner Abwesenheit diejenige seiner nachstehend angegebenen Stellvertretung.

Die Mitglieder der TVG-Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme und sind ab vollendetem 12. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- zwei Jugendvorsitzenden
- Jugendkassierer
- Schrift- & Pressewart
- Wettkampfbeauftragter

Zur Unterstützung und Beratung kann diesem Gremium ein Beirat von höchstens vier Mitgliedern zugewählt werden.

Vorstandsmitglieder des Hauptvereins können zu den Vereinsjugendausschüssen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der TVG Vereinsjugend nach innen und nach außen, er gehört gemäß § 8 der TVG Satzung dem Vorstand des Gesamtvereins an. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag gewählt und müssen anschließend von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Amtszeit und Wahlmodi für Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, sowie Einladung und Durchführung von Sitzungen, sind in § 7 der Hauptsatzung geregelt und werden entsprechend durchgeführt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der TVG-Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse im Vereinsjugendtag und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des TVG gegenüber verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden öffentlichen und zweckgebundenen Mittel, sowie der vom TVG-Vorstand bzw. der Vereins-Mitgliederversammlung zugewiesenen Beträge.

Die jährliche Prüfung der Jugendkasse erfolgt nach § 10 der Satzung des TVG.

Öffentliche Mittel dürfen nur zweckgebunden ausgegeben werden.

Beschlüsse des Jugendausschusses, die die finanziellen Mittel der Jugend übersteigen, dürfen erst nach Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand zur Ausführung kommen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugend-Spielordnungen. Der Vereinsjugendausschuss (Jugendvorstand) orientiert sich an diesen Bestimmungen und pflegt deren Einhaltung.

§ 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung, die ein Bestandteil der TVG- Vereinsatzung ist, können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag (Jugendmeeting) oder einem zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der TVG – Mitgliederversammlung.

Siegen-Gosenbach, den 24. Februar 2017